

- 76 Bekanntmachung über die Aufstellung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-21 Ludoviciweg“**
- 77 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**
- 78 Bekanntmachung über die Mitglieder des Wahlausschusses**
- 79 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, die Auskunftserteilung über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, die Erteilung von Auskünften an Adressbuchverlage, gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und die Weitergabe der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
- 80 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**
- 74 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „I-112 Steinrausch / Martinstraße“**
- 75 Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung der Stadt Langenfeld für die Kommunalwahl 2020**

76 Bekanntmachung über die Aufstellung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-21 Ludoviciweg“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 24.09.2019 den Aufstellungsbeschluss für die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ri-21 Ludoviciweg" gemäß § 2 (1) und § 1 (8) i. V. m. § 13 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

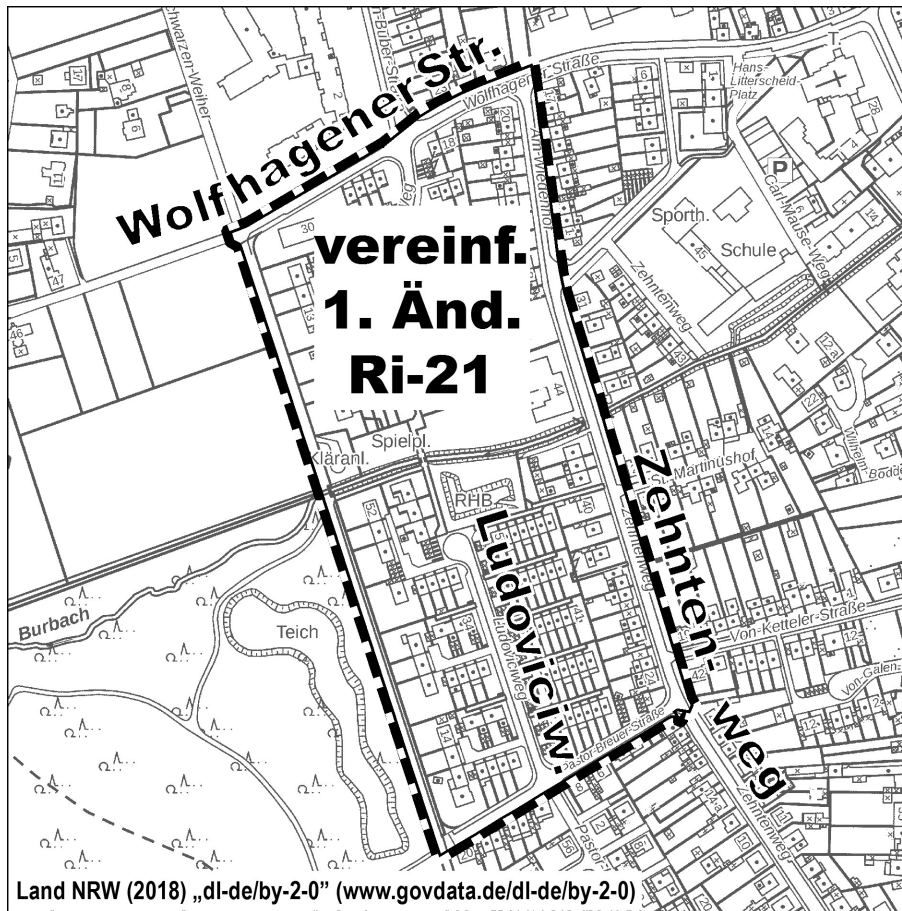
Ziel der Planung ist die Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Gebietsbegrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-21 Ludoviciweg“:

- Im Norden: Die nördliche Grenze der Wolfhagener Straße.
Die nördliche Grenze des Flurstücks 63 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 477, verbunden zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 154, im weiteren Verlauf die nördlichen Grenzen der Flurstücke 477 und 136. Alle Flurstücke in der Flur 16 der Gemarkung Richrath. Sowie die südliche Grenze des Flurstücks 147 in der Flur 15, Gemarkung Richrath,
- Im Osten: Die östliche Grenze der Straße Am Wiedenhof und die östliche Grenz des Zehntenweg.
Die Verbindung zwischen dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 147 in der Flur 15, Gemarkung Richrath und der östlichen Grenze des Flurstücks 166. Die östliche Grenze des Flurstücks 166, 248, die Verbindung zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 243 sowie die östliche Grenze des Flurstücks 243. Alle Flurstücke in der Flur 13, Gemarkung Richrath;
- Im Süden: Die südliche Grenze der Pastor-Breuer-Straße.
Die südliche Grenze des Flurstücks 243, Flur 16, Gemarkung Richrath. Die südliche Grenze des Flurstücks 502, Flur 14, Gemarkung Richrath, sowie die Verlängerung bis zur Westgrenze des Flurstücks 522, Flur 14, Gemarkung Richrath,
- Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 522, Verbindung zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 521, die Westgrenze des Flurstücks 521. Beide Flurstücke in der Flur 14, Gemarkung Richrath. Verbindung zum nächstgelegenen Grenzpunkt der nördlichen Grenze des Flurstücks 63, Flur 16, Gemarkung Richrath.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Richrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-21 Ludoviciweg“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z.B. DIN-Normen) können im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-21 Ludoviciweg“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 27.09.2019

Gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

77 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen. Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Michael Schumacher
Alte Schulstraße 131, 40764 Langenfeld und Immigrather Straße 42a, 40764 Langenfeld
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 04.10.2019 zu 650-61.00376.2

Langenfeld Rhld., den 04.10.2019

Im Auftrag

Gez. Jappes

78 Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit die Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Langenfeld Rhld. bekannt gemacht.

Vorsitzende:	Stv. Vorsitzender:
1. Beigeordnete Marion Prell	Herr Jürgen Öxmann
Beisitzer/in:	Vertreter/in:
RH Baldur Beszon	RH Ralf Erf
RH Hans Georg Jansen	RF Andrea Meybom
RF Barbara Zwank-Mielke	RH Sebastian Köpp
RH Tim Koesling	RH Ingo Wenzel
RH Bernd Pohlmann	RH Manfred Jung
RF Heike Lützenkirchen	RH Mark Schimmelpfennig
RH Joachim Herzig	RH Kurt Jaegeler
RF Dr. Beate Barabasch	RH Dr. Günter Herweg
RH Felix Freitag	RH Harald Degner
RF Hanna Paulsen-Ohme	RH Frank Noack

Langenfeld, 04.10.2019

Stadt Langenfeld Rhld.

Die 1. Beigeordnete

Als Wahlleiterin

gez.

Prell

79 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, die Auskunftserteilung über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, die Erteilung von Auskünften an Adressbuchverlage, gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und die Weitergabe der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 50 Abs.1 i.V.m. § 50 Abs.5 Bundesmeldegesetz (BMG) hat jeder Wahlberechtigte ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene.

Weiter hat jeder Betroffene ein Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs.5 i.V.m § 50 Abs.2 BMG).

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage von Einwohnern die das 18. Lebensjahr vollendet haben, darf die Meldebehörde nur vornehmen, sofern die betroffene Person nicht widersprochen hat (§ 50 Abs.5 i.V.m § 50 Abs.3 BMG).

Gemäß § 42 Abs.1 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln. Familienmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht greift nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs.3 BMG).

Gemäß § 58c Abs.1 des Soldatengesetzes übermittelt die Meldebehörde an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben (§ 36 Abs.2 BMG).

Einwohnerinnen und Einwohner, die der Übermittlung der Daten widersprechen wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Langenfeld (Rhld.), Bürgerbüro, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, schriftlich mitteilen.

Langenfeld (Rhld.), den 08.10.2019
Stadt Langenfeld
Gez. Frank Schneider
Bürgermeister

80 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

Wahlgräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2		221	Renate Küchler
1+2		287 – 288	Bernd Riebel

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld.

Nr. 19/2019

15.10.2019

Seite 131

1+2		382 – 383	Gundel Fischer
1+2		384 – 385	Gundel Fischer
1+2		435	Antje Mahn
1+2		610 – 611	Lucette Andrieux
19W	002	038 – 039	Hanni Sellmaier
19W	003	009 – 010	Barbara Busemann
19W	005	019	Christel Rosenthal
E		010	Dieter Büttner
E		132 – 133	Erika Wischnewski
K		053 – 054	Walter Hammelstein
K		058 – 059	Sophie-Christine Hose
L		100	Manfred Steinbach

Reihengräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
18A	005B	007	unbekannt
18A	005B	008	unbekannt
18A	005B	009	unbekannt
18R	002	001	Ursula Kähler
18R	003	017	Kreis Mettmann-Soz. Dienst
18R	003	019	Hans Peter Kreitz
18R	003	020	Steffi Lieske
18R	003	021	Sieglinde Oberkirsch
18R	003	022	Sabine Quandt
18R	003	023	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld

Das Nutzungsrecht an vorgenannten **Wahlgräbern** kann wieder erworben werden.

Nutzungsberechtigte, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum **06.11.2019** an die Stadt Langenfeld Rhld. Referat 540, Frau Lehnert-Momm, Zimmer 284, Tel. 02173/794-5415, zu wenden.

Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten **Reihengräbern** ist nicht möglich.

Die **Reihengräber** sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Langenfeld Rhld., den 09.10.2019
Stadt Langenfeld Rhld.
Frank Schneider
Bürgermeister